



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Österreichischen Roten Kreuz** (ZVR 432857691 bei der LPD Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 12.09.2019 (00:00 Uhr) bis zum 15.09.2019 (12:00 Uhr) die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Katastrophenübung des Roten Kreuzes in Eisenerz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „EISENERZ (Rotes Kreuz Gebäude) 91,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Eisenerz, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das unter dem Programmnamen „Henri.FM“ ausgestrahlte Eventradioprogramm dient der Begleitung und Berichterstattung über die Katastrophenübung des Österreichischen Roten Kreuzes (Ironore 2019), welche vom 12.09.2019 bis zum 15.09.2019 in Eisenerz stattfindet. Das beantragte Programm umfasst zu zwei Drittel aus Pop-, Rock- und Alternative-Musik bestehendes Musikprogramm und zu einem Drittel Wortprogramm. Zwischen 06:00 und 22:00 Uhr werden zur vollen Stunde Nachrichten im Umfang von ca. drei Minuten ausgestrahlt, die verbleibenden Sendeflächen werden aus eigenproduzierten Beiträgen zur Großübung mit Live-Einstiegen von den Einsatzorten und Interviews bestehen. Das Programm wird ab 06:00 Uhr durchgehend live moderiert. Überdies ist geplant, Musiker ins Studio einzuladen, die live auftreten werden.

2. Dem **Österreichischen Roten Kreuz** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 Z 3 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/19-024, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.09.2019 beantragte das Österreichische Rote Kreuz (in der Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 12.09.2019 (00:00 Uhr) bis zum 15.09.2019 (12:00 Uhr) für die Veranstaltung „Katastrophenübung des Roten Kreuzes in Eisenerz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „EISENERZ (Rotes Kreuz Gebäude) 91,8 MHz“.

Der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragte Amtssachverständige Ing. Albert Kain legte am 06.09.2019 ein frequenztechnisches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Durch die Inbetriebnahme des gegenständlich beantragten Senders sind keine anderen in- und ausländischen Sender (negativ) betroffen, weshalb ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller

Der Antragsteller ist ein zu ZVR 432857691 im Vereinsregister bei der LPD Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Verein wird gemäß seinen Statuten (§ 3 Abs. 4 iVm § 14 Abs. 2) von der Geschäftsleitung unter anderem gegenüber Behörden nach außen vertreten. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zumindest noch einem weiteren Mitglied. Der gegenständliche Antrag wurde von Mag. Gerald Foitik unterzeichnet, dessen Funktionsperiode als Mitglied der Geschäftsleitung von 01.07.2019 bis 30.06.2024 dauert.

Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.2. Veranstaltung und geplantes Programm

Im Rahmen der vom 12.09.2019 bis zum 15.09.2019 in Eisenerz stattfindenden EU-Großübung („Ironore 2019“) führt das Österreichische Rote Kreuz eine Katastrophenübung für Einsatzkräfte und den Katastrophenhilfsdienst durch. Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung, in dessen Rahmen über Übungsszenarios, die Übungsteilnehmer sowie das Thema Katastrophenhilfe berichtet werden soll.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes Programm. Das Musikprogramm besteht aus Rock-, Pop- und Alternative-Musik und umfasst rund zwei Drittel des Programms. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Beiträge zur Großübung sowie Interviews mit den Teilnehmern und Einheimischen der Gastgebergemeinde Eisenerz. Zwischen 06:00 und 22:00 Uhr werden zur vollen Stunde Nachrichten im Umfang von ca. drei Minuten ausgestrahlt, die verbleibenden Sendeflächen werden aus eigenproduzierten Beiträgen zur Großübung mit Live-Einstiegen von den Einsatzorten bestehen. Das Programm wird ab 06:00 Uhr live moderiert. Überdies ist geplant, Musiker ins Studio einzuladen, die live auftreten werden. Zudem soll zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Werbung im Umfang von maximal sechs Minuten pro Stunde gesendet werden.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Umsetzung des technischen Konzeptes und Abwicklung der Sendetechnik erfolgt durch bzw. in Kooperation mit der ORS comm GmbH & Co KG.

Die organisatorische Leitung übernimmt Florian Schodritz, welcher für die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksstelle Bruck an der Leitha des Roten Kreuzes Niederösterreich zuständig ist. Die Programmleitung verantwortet Paul Sihorsch, der Journalist ist. Insgesamt werden in den vier Tagen sowie davor 24 Personen am Programm mitwirken, welche teilweise Studierende der Fachhochschule Wien und Graz mit Schwerpunkt Journalismus sind und ferner Rotkreuz-Mitarbeiter.

Die Finanzierung des Eventradios erfolgt durch Werbepartner, aus Eigenmitteln des Österreichischen Roten Kreuzes sowie aus EU-Fördermitteln, die für die EU-Großübung „Ironore 2019“ zur Verfügung stehen.

2.4. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzeptes durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „EISENERZ (Rotes Kreuz Gebäude) 91,8 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgte Gebiet umfasst die Gemeinde Eisenerz, welche sich in einem Tal befindet. Dadurch ist von keinen Störwirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen. Mangels Plandateneintrags im Genfer Plan 1984 ist aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum zu erteilen. Mit der Übertragungskapazität lassen sich etwa 4.000 Einwohner bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m erreichen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller, zur Veranstaltung, zum Programm sowie zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers vom 05.09.2019, die Statuten des Österreichischen Roten Kreuzes sowie den Vereinsregisterauszug. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.09.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Katastrophenübung des Roten Kreuzes in Eisenerz“ (Ironore 2019), welche vom 12.09.2019 bis zum 15.09.2019 stattfinden wird, handelt es sich um eine eigenständige öffentliche Veranstaltung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, der ein gewisser Alleinstellungswert zukommt (vgl. hierzu: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 647). Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Kultur- oder Sportveranstaltungen vergleichbar (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung beimisst.

Der Antragsteller hat zudem nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 12.09.2019 (00:00 Uhr) bis zum 15.09.2019 (12:00 Uhr) dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen (Beiträge über die Übung, Live-Einstiege an Einsatzorten und Interviews mit Übungsteilnehmern) manifestiert.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen

Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ausschlussgründe der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegt. Für das beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

4.2. Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Katastrophenübung des Roten Kreuzes in Eisenerz“ (Ironore 2019) findet vom 12.09.2019 bis zum 15.09.2019 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 12.09.2019 (00:00 Uhr) bis zum 15.09.2019 (12:00 Uhr).

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

4.3. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazität „EISENERZ (Rotes Kreuz Gebäude) 91,8 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Eisenerz und kann unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 4.000 Einwohner versorgen. Aufgrund der Tallage im inneralpinen Gebiet ist von keinen Störwirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen.

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „EISENERZ (Rotes Kreuz Gebäude) 91,8 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen

technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

4.5. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

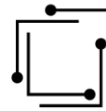
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/19-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. September 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.101/19-024

1	Name der Funkstelle	EISENERZ					
2	Standortbezeichnung	Rotes Kreuz Gebäude					
3	Lizenzinhaber	Österreichisches Rotes Kreuz					
4	Senderbetreiber	ORS Comm					
5	Sendefrequenz in MHz	91,80					
6	Programmname	Henri.FM					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E53 15	47N32 33	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	716					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	53 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						